

## **Satzung**

in der Fassung vom 1. Juli 2015



## **Präambel**

Im Jahre 1904 gründete der Volmarsteiner Gemeindepfarrer Franz Arndt in seiner Gemeinde das „Krüppelheim Johanna-Helene-Heim“. Die Stiftung erhielt durch landesherrliche Genehmigung vom 15. Februar 1904 Rechtsfähigkeit und wurde durch ministerielle Verfügung vom 18. März 1904 als milde Stiftung anerkannt.

In Entfaltung und Erweiterung des Gründungsauftrages errichtete die Stiftung später weitere diakonische Einrichtungen, Forschungs- und Ausbildungsstätten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein versteht ihre Arbeit als Teil des Auftrages der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie ist bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Einrichtungen lebendig zu erhalten und, da Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, diakonische Aufgaben für Menschen wahrzunehmen, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe und Begleitung bedürfen.

In Erfüllung des Stiftungsauftrages und Fortführung des ursprünglichen Stiftungszweckes hat der Stiftungsrat am 9. Juni 2015 folgende neue Satzung beschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform und Zugehörigkeit**

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Volmarstein“. Sie hat ihren Sitz in Wetter (Ruhr). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts.
3. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl. 2007, S. 417) als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden.
4. Die Evangelische Stiftung Volmarstein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 2 Zweck, evangelischer Charakter

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, in ihren Einrichtungen mit allen Mitarbeitenden als Zeugnis christlichen Glaubens Menschen zu helfen. Für alle Einrichtungen sowie Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Volmarstein ist dieser diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeitenden (Dienststellenleitung) im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sollen der Evangelischen Kirche angehören; sie müssen einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören. Die weiteren Mitarbeitenden sollen einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören. Alle Mitarbeitenden sind der Erfüllung des Stiftungszweckes verpflichtet.
2. Der Zweck der Evangelischen Stiftung Volmarstein ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Diensten auf dem Gebiet der Behinderten- und Seniorenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Behandlung, Pflege, Erziehung, Rehabilitation, Ausbildung und Förderung von körperbehinderten, mehrfach behinderten und kranken Menschen, ferner Einrichtungen zur Versorgung alter und nicht mehr erwerbsfähiger Menschen sowie Einrichtungen zur Erforschung von Behinderungen und von technischen Hilfsmitteln zur Unterstützung behinderter Menschen.  
Weitere diakonische Aufgaben kann die Evangelische Stiftung Volmarstein im Rahmen dieser Satzung übernehmen. Sie kann auch Träger solcher Einrichtungen sein sowie solche Beteiligungen und Kooperationen eingehen, die mittelbar den vorstehend in § 2 genannten Zwecken dienen.
3. In evangelisch-diakonischer Verantwortung verfolgt die Evangelische Stiftung Volmarstein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Evangelische Stiftung Volmarstein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen, die zumindest einen der in § 2 definierten Zwecke der Evangelischen Stiftung Volmarstein verfolgen.

### § 3 Vermögen und Einkünfte

1. Die Evangelische Stiftung Volmarstein erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich erfolgter Zustiftungen,
  - b) Pflegegeldern und Kostenerstattungen,
  - c) Zuschüssen der öffentlichen Hand,
  - d) kirchlichen und privaten Zuwendungen und
  - e) Spenden.
2. Die Mittel der Evangelischen Stiftung Volmarstein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Evangelischen Stiftung Volmarstein nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Soweit steuerrechtlich zulässig, dürfen freie oder zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
5. Gebildete freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, sofern der Erblasser keine andere Verwendung verfügt hat.
6. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, welche der Zuwendende hierzu bestimmt hat, Zustiftungen, Zuwendungen aufgrund eines auf die Vermögensmehrung gerichteten Spendenaufrufs und Sachzuwendungen, die zum Vermögen gehören.
7. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

## **§ 4 Organe der Evangelischen Stiftung Volmarstein**

1. Organe der Evangelischen Stiftung Volmarstein sind
  - a) der Stiftungsrat
  - b) der Vorstand.
2. In die Organe der Evangelischen Stiftung Volmarstein können berufen werden:
  - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABL.EKD S. 389; KABL.EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht,
  - b) ordinierte Amtsträger.
3. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Für Mitglieder, die wegen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden, endet diese Mitgliedschaft mit Ablauf ihrer Tätigkeit.
4. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Evangelischen Stiftung Volmarstein und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens wahren und fördern zu wollen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

## **§ 5 Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat hat bis zu sieben Mitglieder; er soll wenigstens fünf Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird durch Zuwahl begründet. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Verbindung der Evangelischen Stiftung Volmarstein mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Vertretern des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und fachliche Beratungskompetenz berücksichtigt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, jedoch bleiben sie bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtsdauer aus, so wird seine Nachfolge durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen bestellt.
3. Der Stiftungsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretende.

## **§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er beschließt über die grundsätzlichen Fragen, die die Evangelische Stiftung Volmarstein betreffen, insbesondere konzernweit über strategische und wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufsicht über den Vorstand der Evangelischen Stiftung Volmarstein und Entlastung des Vorstands
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung der Evangelischen Stiftung Volmarstein und des Konzerns
  - c) Vorherige Zustimmung zu An- und Verkäufen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zur dinglichen Belastung des Grundbesitzes; darüber hinaus zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Neubauten und größeren Umbauten und zu Großinvestitionen im Wert von über 1.000.000,00 Euro bei der Evangelischen Stiftung Volmarstein und den verbundenen Tochterunternehmen
  - d) Feststellung des Wirtschaftsplans der Evangelischen Stiftung Volmarstein und aller verbundener Tochterunternehmen
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Kündigung ihrer Dienstverträge sowie die Bestimmung des Vorstandssprechers oder der Vorstandssprecherin der Evangelischen Stiftung Volmarstein
  - f) Vorherige Zustimmung zur Übernahme neuer Arbeitsbereiche und zur Aufgabe bisheriger Arbeitsbereiche der Evangelischen Stiftung Volmarstein und sämtlicher verbundener Tochterunternehmen

- g) Anordnung von Sonderprüfungen der Evangelischen Stiftung Volmarstein und sämtlicher verbundener Tochterunternehmen
  - h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Stiftung Volmarstein und des Konzerns
  - i) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Volmarstein
  - j) Weitere Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Stiftungsrates können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden
  - k) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, Änderungen des Stiftungszweckes oder Auflösung der Evangelischen Stiftung Volmarstein
3. Der Stiftungsrat wird mindestens dreimal jährlich von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen, ist der Stiftungsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
  4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
  5. Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. Im Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich; die Rückmeldungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden in Textform vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.
  6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an allen Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
  7. Der Stiftungsrat vertritt die Evangelische Stiftung Volmarstein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.



## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Evangelischen Stiftung Volmarstein unter Aufsicht des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Stiftung Volmarstein. Dem Stiftungsrat und dem oder der Vorsitzenden gegenüber ist er uneingeschränkt berichtspflichtig. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der Evangelischen Stiftung Volmarstein, soweit sie nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind.
  
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, von denen eine ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und eine über eine kaufmännische Qualifikation verfügen soll und Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher ist in der Regel die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe. Die Evangelische Stiftung Volmarstein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
  
3. Bei Geschäften, die notarieller Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates vertretungsbefugt.
  
4. Der Stiftungsrat kann den Vorstand für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Rechtspersonen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Befreiung kann für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten gemeinnützigen Rechtsperson oder aber für einzelne Rechtsgeschäfte beschlossen werden.
  
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitender der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
  
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 8 Niederschrift**

Über Sitzungen des Stiftungsrates und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhalten. Die Niederschrift der Sitzungen des Stiftungsrates ist vom Sitzungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

## **§ 9 Haftungsbeschränkungen der ehrenamtlich tätigen Personen**

Eine Haftung aller für die Evangelische Stiftung Volmarstein ehrenamtlich tätigen Personen für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Stiftungsrates.

Für die Stiftungsratsmitglieder wird wegen der Haftungsrisiken eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung Volmarstein oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Stiftungsrates gefasst werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens eine Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Evangelischen Stiftung Volmarstein bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen als kirchlicher Stiftungsbehörde gemäß § 3 Stiftungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen; das Landeskirchenamt stellt die Beteiligung der staatlichen Stiftungsaufsicht sicher.
3. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Evangelischen Stiftung Volmarstein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Beteiligung des Finanzamtes bei Satzungsänderungen**

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. März 2013.

Wetter, den 09. Juni 2015

Dr. h.c. Hans-Peter Rapp-Frick  
Vorsitzender  
des Stiftungsrats

Dr. Hans-Tjabert Conring  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Stiftungsrats

